



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMASGK-Gesundheit – IX/A/2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: alexandra.just@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Juli 2019
Zl. B,K-520/100719/GK,GA

GZ: BMASGK-92250/0028-IX/A/2/2019

Betreff:

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz);**
- 2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung –OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung –MAB-AV geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zum gegenständlichen Regelungsvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen - auch in Anbetracht, dass gemäß den Erläuterungen den Trägern der Ausbildungsstätten (i.d.R. die Krankenpflegeschulen, MBA-Schulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen) keine Mehrkosten entstehen, sondern sogar Einsparungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus erlauben wir uns folgende Verbesserungsvorschläge bzw. Anregungen zu unterbreiten:



Bei den Kernaufgaben (§ 26a Abs. 2 und 3) ist anzuregen, dass bei der Z.5 (OP-Dokumentation) zumindest in den Erläuterungen klargestellt wird, dass darunter nicht die ärztlicherseits zu führende und zu verantwortende Krankengeschichte zu verstehen ist; etwa durch die Ergänzung, „ausgenommen medizinische Dokumentation“.

Die Ausweitung des Aufgabenbereiches der OTA um die Kompetenz in Notfällen sollte aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes zum Anlass genommen werden, diese neue Berufsgruppe auch im Bereich der anerkannten Rettungsorganisationen ohne die Notwendigkeit eines Dienstverhältnisses (§ 26 e Abs. 1) einsetzen zu dürfen, da bei Rettungstransporten jederzeit die Voraussetzungen für Notfälle und damit für das Setzen von lebensrettenden oder –erhaltenden Maßnahmen gegeben sein können und der Kreis der hierzu berechtigten Berufsgruppen (neben Ärzten, DGKS und Notfallsanitätern) erweitert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel